INSOLVENZ UND SANIERUNG

SDZLEGAL SCHINDHELM

RECHTSANWÄLTE,
ERFAHREN UND
KREATIV.

AUSTRIA BELGIUM BULGARIA CHINA CZECH REPUBLIC GERMANY
HUNGARY ITALY POLAND ROMANIA SLOVAKIA SPAIN TURKEY

SCHINDHELM.COM

INHALTS-VERZEICHNIS

Schindhelm Allianz 2
Insolvenz und Sanierung 3

Österreich 4
Bulgarien 6
China 8
Tschechische Republik 10
Deutschland 12
Ungarn 14
Italien 16
Polen 18
Rumänien 20
Slowakei 22
Spanien 24

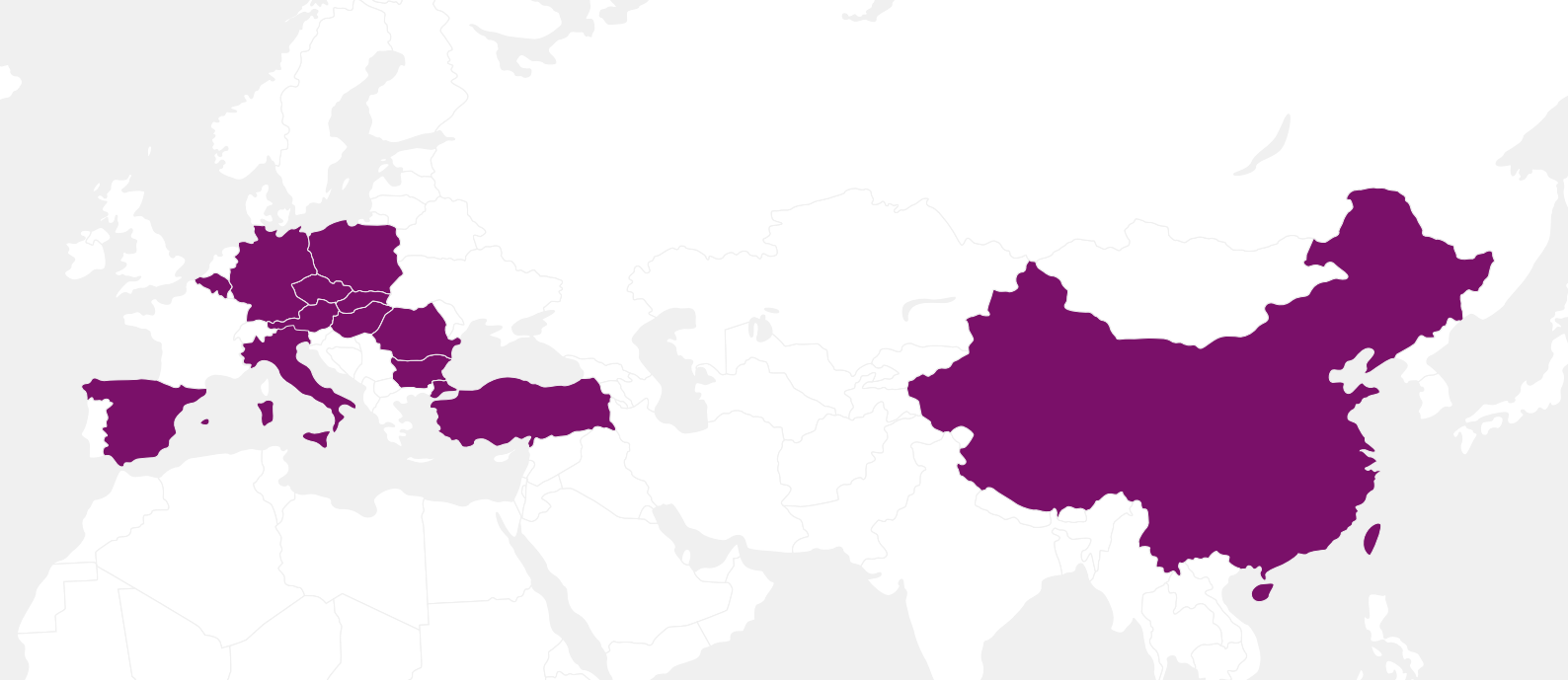

27 STANDORTE. 230 JURISTEN. 1.000 MÖGLICHKEITEN.

Von Prag bis Budapest, von Bukarest bis Warschau, von Shanghai bis Peking. Der osteuropäische und asiatische Raum bieten nicht nur dem Mittelstand hervorragende Perspektiven. Sie planen eine Transaktion mit einem ungarischen Partner? Sie wollen Verträge mit einer chinesischen Firma abschließen? Schindhelm begleitet Sie mit internationalen Teams auf diesem Weg, öffnet Ihnen Türen und hilft Ihnen, Stolperfallen zu vermeiden. Mit Kompetenz, mit Engagement und der wertvollen Erfahrung vor Ort.

Schindhelm ist die Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien mit dem Schwerpunkt Mittel- und Osteuropa und Asien Pazifik. In bislang 13 Ländern (Belgien, Bulgarien, China, Deutschland, Italien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn) begleiten wir nationale und internationale Unternehmen in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Durch die Globalisierung der Märkte gewinnen grenzüberschreitende Investitionen zunehmend an Bedeutung. Wir beraten daher nicht nur inländische Unternehmen, die im osteuropäischen und asiatischen Markt agieren wollen, sondern auch osteuropäische und asiatische Unternehmen, die an einem lokalen Markteintritt interessiert sind.

Standorte der Allianz sind: Bilbao, Bologna, Bratislava, Breslau, Brüssel, Budapest, Bukarest, Denia, Düsseldorf, Graz, Hannover, Istanbul, Linz, Madrid, München, Osnabrück, Palma de Mallorca, Pilsen, Prag, Shanghai, Sofia, Taicang, Valencia, Varna, Warschau, Wels, Wien.

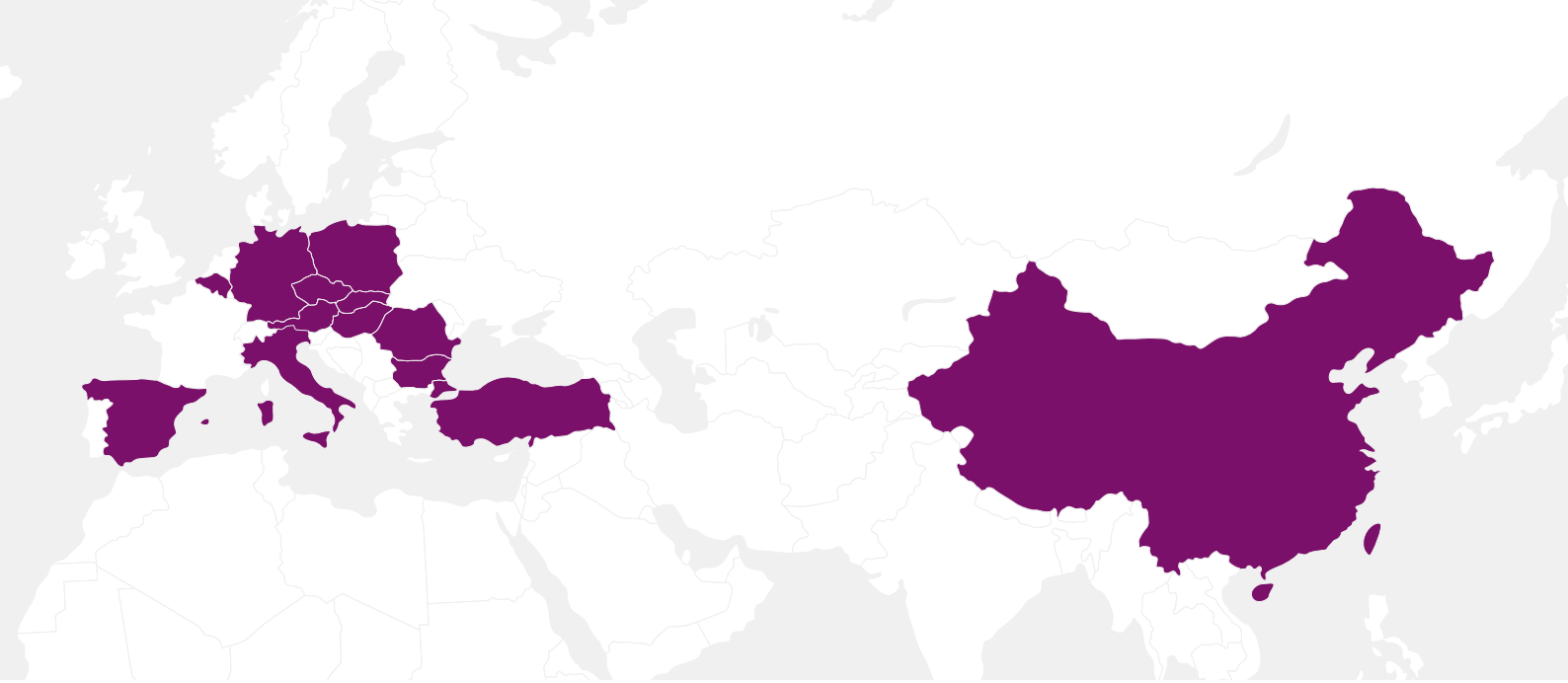

INSOLVENZ UND SANIERUNG

Wir sehen Krisen nicht nur als Gefahr, sondern auch als Chance, Erfolge in Zukunft zu verzeichnen. Mit einer individuellen und maßgeschneiderten Beratung helfen wir im Rahmen der Schindhelm-Allianz den Unternehmen dabei, jeweilige Krisen erfolgreich zu überwinden und gestärkt vorwärts zu gehen.

Auch bei internationalen Insolvenzverfahren bieten wir unseren Mandanten umfassende Rechts- und Steuerberatung durch hochspezialisierte Experten im Bereich des Gesellschaftsrechts, individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, der Wirtschaftsverträge sowie der Prozessführung und Schiedsverfahren wie auch durch kompetente Steuerberater und Insolvenzverwalter.

Wir unterstützen Mandanten bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen Schuldner in ganz Europa. Wir helfen dabei, Ansprüche gegenüber der ehemaligen Geschäftsführung bzw. den Gesellschaftern des schuldnerischen Unternehmens geltend zu machen, auch wenn diese ihren Wohnsitz nach Insolvenzeröffnung ins Ausland verlegen. Die Insolvenzverwalter unterstützen wir bei der Suche nach einem ausländischen Investor und helfen auch dabei, jeweilige Übernahmetransaktionen rechtlich und steuerlich zu optimieren. Wir beraten, wenn sich bestimmte Vermögens gegenstände, die zur Insolvenzmasse gehören, im Ausland befinden. Den Arbeitnehmern von internationalen Unternehmen bieten wir umfassende Beratung im Bereich des Insolvenzgeldes.

In jedem Land der Schindhelm-Allianz unterstützen wir unsere Mandanten auch bei sonstigen rechtlichen Problemen, die für das jeweilige nationale Insolvenzrecht kennzeichnend sind.

ÖSTERREICH

- **Anfechtung** – Rechtshandlungen, meist Befriedigungen oder Sicherstellungen – die ein Insolvenzgläubiger binnen eines bestimmten Zeitraumes vor Insolvenzeröffnung erhalten hat, können angefochten werden. Der Anfechtungszeitraum ist abhängig vom jeweiligen Anfechtungstatbestand und kann im äußersten Fall zehn Jahre betragen. Wir unterstützen Insolvenzverwalter bei grenzüberschreitenden Insolvenzen, bei der Prüfung und Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen nach der österreichischen Insolvenzordnung (IO).

- **Ansprüche gegen Geschäftsführer / Gesellschafter** – Wir prüfen für den ausländischen Insolvenzverwalter bei nach österreichischem Recht zu beurteilenden Sachverhalten, ob seitens der Insolvenzmasse Ansprüche gegen den Geschäftsführer bzw. die Gesellschafter (ua wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr oder wegen eigenkapitalersetzender Gesellschafterleistungen) bestehen und übernehmen die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung.

- **Anwendbares Recht** – Wir prüfen für den ausländischen Insolvenzverwalter, welches Recht, insbesondere betreffend im Inland gelegenen Vermögens des Schuldners, anzuwenden ist und unterstützen diesen bei der Verwertung von Liegenschafts- und sonstigem Vermögen. Weiters prüfen wir, ob ein etwaiger im Inland betriebener Teil eines ausländischen Unternehmens als Zweigniederlassung oder Betriebsstätte zu qualifizieren ist und machen für den ausländischen Insolvenzverwalter die verpflichtenden Meldungen nach §§ 21, 22 EuInsVO.

- **Arbeitnehmer** – Arbeitsverhältnisse werden grundsätzlich durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht berührt. Wir prüfen bei nach österreichischem Recht zu beurteilenden Sachverhalten, ob etwaige begünstigte Kündigungs- und Austrittsrechte oder Beendigungsansprüche bestehen, ob Arbeitnehmeransprüche als Insolvenz- oder Masseforderungen zu qualifizieren sind und ob Arbeitnehmeransprüche durch den Insolvenz-Entgeltfonds (IEF) gesichert sind. Wenn der ausländische Insolvenzverwalter beabsichtigt, eine größere Anzahl von Arbeitnehmern zu kündigen, bereiten wir die Meldung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) und eine etwaig erforderliche Konsultation des Betriebsrates vor. Weiters stellen wir gerne den Kontakt mit dem Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmerinnen (ISA) her.

- **Aufrechnung** – Im Insolvenzverfahren gelten erleichterte Aufrechnungsvoraussetzungen. Die Aufrechnung ist jedoch unzulässig, wenn der Insolvenzgläubiger erst nach der Insolvenzeröffnung Schuldner der Insolvenzmasse geworden ist oder er die Forderung erst nach Insolvenzeröffnung erworben hat oder dieser von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Kenntnis hatte oder haben musste. In jenen Fällen, in denen österreichisches Recht zur Anwendung kommt, unterstützen wir den Insolvenzverwalter bei der Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen.

ÖSTERREICH

- **Aussonderung bzw. Absonderung** – Zur Insolvenzmasse gehörige, jedoch mit Aussonderungsrechten belasteten Sachen stehen nicht dem Eigentum des Schuldners und sind aus der Masse auszuscheiden. Mit Absonderungsrechten belastete Sachen gehören zwar zur Insolvenzmasse, bilden aber eine Sondermasse, aus der zunächst die Absonderungsgläubiger befriedigt werden. Werden diese in den letzten 60 Tagen vor Insolvenzeröffnung exekutiv erworben, erlöschen diese. Wir unterstützen ausländische Insolvenzverwalter bei nach österreichischem Recht zu beurteilenden Sachverhalten bei der Prüfung der rechtswirksamen Begründung von Aus- und Absonderungsrechten.

- **Forderungseinziehung** – Bei nach österreichischem Recht zu beurteilenden Forderungen prüfen wir für ausländische Insolvenzverwalter, ob diese dem Grunde und der Höhe nach berichtigt sind und unterstützen diesen gegebenenfalls bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung.

- **Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen** – Wir beraten, unterstützen und vertreten den ausländischen Insolvenzverwalter bei sämtlichen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen inländischer Gesellschaften / Beteiligungen des Schuldners (Anteilsverkauf, Liquidation, Einleitung eines Insolvenzverfahrens etc).

- **Haftung des Insolvenzverwalters** – Dieser haftet allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht hat. Wir beraten ausländische Insolvenzverwalter, insbesondere über die im Zuge einer Betriebsfortführung in Österreich bestehenden Haftungsrisiken für Abgabenverbindlichkeiten und Sozialversicherungsbeiträge sowie die Einhaltung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften.

- **Vertragsauflösung** – Nach der österreichischen Insolvenzordnung (IO) hat der Insolvenzverwalter das Recht, vom Schuldner abgeschlossene Bestandverträge, wie insbesondere Kauf-, Werk-, Liefer-, Bestand- und Arbeitsverträge begünstigt zu beenden. Bei beiderseitig noch nicht vollständig erfüllten Verträgen besteht für den Insolvenzverwalter das Wahlrecht, den Vertrag vollständig zu erfüllen und vom anderen Vertragsteil Erfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wir prüfen für den ausländischen Insolvenzverwalter die betreffenden Verträge und erklären gegebenenfalls deren Auflösung.

BULGARIEN

- **Arbeitnehmer** – Die Auswirkung eines Insolvenzverfahrens auf Arbeitsverhältnisse kann zu komplizierten Situationen führen. Zumal ist die rechtskonforme Kündigung von Anstellungsverträgen in Bulgarien von großer Bedeutung. Wir haben langjährige und reiche Erfahrungen im Bereich des Arbeitsrechts und können ausländischen Insolvenzverwaltern erfolgreich unterstützen.

- **Einstellen von Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren/Koordination** – Wir unterstützen ausländische Insolvenzverwalter bei der Vertretung der Interessen des Insolvenzschuldners in gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren in Bulgarien. Normalerweise werden Gerichtsverfahren eingestellt und danach – gemäß der rechtlichen Regelungen des anwendbaren Rechts – wieder aufgenommen oder beendet. Wir koordinieren die Kommunikation mit dem bulgarischen Gericht und beraten über die besten Maßnahmen nach inländischem Recht zur Aufrechterhaltung der Nachweismöglichkeiten und der Verfahrensvorteile für den Insolvenzschuldner.

- **Einstellen der Vollzugsverfahren** – Mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens werden üblicherweise auch alle Vollzugsverfahren gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners mit einigen wenigen Ausnahmen eingestellt. Auch hier unterstützen wir ausländische Insolvenzverwalter durch rechtliche Beratung sowie durch die Übernahme der Interessensvertretung des Insolvenzschuldners in Bulgarien.

- **Forderungseinzug** – Handelt es sich um Forderungen des Insolvenzschuldners gegenüber in Bulgarien ansässigen Personen/Unternehmen, prüfen wir die nach bulgarischem Recht vorhandenen Voraussetzungen eines Forderungseinzuges sowie die Bedingungen der vom Insolvenzschuldners geschlossenen Rechtsgeschäfte und beraten ausländische Insolvenzverwalter bzw. übernehmen für sie die Einleitung der entsprechenden Rechtsmittel in Bulgarien.

- **Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen** – Wir beraten und unterstützen ausländische Insolvenzverwalter bei der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen oder Maßnahmen in Verbindung mit inländischen Beteiligungen, Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen des Insolvenzschuldners. Bei Bedarf führen wir Unternehmensverkäufe, Liquidation, Löschung durch oder leiten Insolvenzverfahren über diese ein.

- **Meldefrist** – Ein zahlungsunfähig oder überschuldet gewordener Schuldner ist verpflichtet, innerhalb von einer gesetzlich bestimmten Frist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Diese Verpflichtung betrifft vor allem die geschäftsführenden Organe eines Unternehmens. Auch der Prokurist muss dem Kaufmann (über seine Geschäftsführung) innerhalb von sieben Tagen über die Zahlungsunfähigkeit schriftlich berichten. Wird die Stellung des Insolvenzantrages verschleppt, ist für die Geschäftsführungsorgane eine Gesamthaftung gegenüber den Gläubigern für alle daraus entstandenen Schäden vorgesehen. Wir analysieren gemeinsam mit dem ausländischen Insolvenzverwalter die Meldebedingungen (auch bei Sekundärinsolvenzverfahren in Bulgarien) und beraten ihn umfangreich zu den Besonderheiten des bulgarischen Rechts.

BULGARIEN

- **Sanierung** – Bei der Erstellung eines Sanierungsplans können grenzüberschreitende Effekte (hinsichtlich Verträge, Tochtergesellschaften oder Beteiligungen der Insolvenzschuldnerin, Steuern, Administrativakten usw.) und insbesondere bei Gruppeninsolvenzverfahren auftreten. Wenn diese Effekte Berührungspunkte mit bulgarischem Recht aufweisen, unterstützen wir ausländische Insolvenzverwalter im Erstellungsverfahren und arbeiten zusammen mit ihnen, auch bei inländischen Sekundärinsolvenzverfahren, für die Bereitstellung von geeigneten Lösungen.

- **Sicherungsmaßnahmen** – Wir übernehmen für ausländische Insolvenzverwalter die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen über Vermögen und Rechtsgeschäfte in Bulgarien. Wir vertreten die Insolvenzverwalter und beraten zu den rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zur Durchführung der geplanten Maßnahmen.

- **Unwirksamkeit/Aufhebung und Änderung von Rechtsgeschäften** – Für Klagen zur Feststellung der Unwirksamkeit oder zur Aufhebung von Rechtsgeschäften, die vom ausländischen Insolvenzverwalter in Bulgarien oder nach bulgarischem Recht zu stellen sind, beraten wir umfangreich zu den Spezifika des anwendbaren Rechts und vertreten die Verwalter in allen inländischen Verfahren. Handelt es sich um die Auflösung oder Änderung von Verträgen über unbewegliche Gegenstände, die sich in Bulgarien befinden, leisten wir fachkundige und umfassende Beratung zum anwendbaren bulgarischen Recht. Bei dinglichen Rechten Dritter prüfen wir die behaupteten Rechtsverhältnisse.

- **Verdeckte Geschäftstätigkeit** – Nach bulgarischem Insolvenzrecht wird das Insolvenzverfahren auch über das Vermögen einer Person eröffnet, die eine Geschäftstätigkeit durch einen zahlungsunfähigen Schuldner verdeckt. Wir beraten zu den Fragen der Rechtsgeschäfte und ihrer Folgen im Falle einer Insolvenz und unterstützen ausländische Insolvenzverwalter bei der Geltendmachung und der Führung eines Insolvenzverfahrens in Bulgarien für in Bulgarien niedergelassene/ansässige Personen.

- **Zusammenarbeit und Kommunikation mit den inländischen Gerichten (VO 2015/848)** – Bei Bedarf nach Koordinierung von Hauptinsolvenzverfahren, Partikularverfahren und Sekundärinsolvenzverfahren über das Vermögen desselben Schuldners können wir für ausländische Insolvenzverwalter die Kommunikation und die Zusammenarbeit mit den inländischen Gerichten übernehmen.

CHINA

- **Anfechtung** – Folgende Rechtshandlungen der Schuldnergesellschaft, die diese binnen eines Jahres vor der gerichtlichen Stattgabe des Insolvenzantrags vorgenommen hat und die das Vermögen der Schuldnergesellschaft gemindert haben, können vom Insolvenzgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters für unwirksam erklärt werden: unentgeltliche Vermögensübertragungen; Geschäfte, die offensichtlich zu unvernünftigen Preisen durchgeführt worden sind; Gewährung von Vermögenssicherheiten für ungesicherte Schulden; Tilgung nicht fälliger Schulden vor Fristablauf; sowie Forderungsverzicht. Ferner kann das Insolvenzgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters Befriedigungen einzelner Gläubiger für unwirksam erklären, wenn diese binnen sechs Monaten vor der gerichtlichen Stattgabe des Insolvenzantrags vorgenommen wurden und der Insolvenzschuldner fällige Forderungen nicht tilgen kann und sein Vermögen nicht ausreichend ist, um alle Schulden zu begleichen oder es dem Insolvenzschuldner offensichtlich an der Schuldentilgungsfähigkeit fehlt. Dies gilt nicht, wenn die Befriedigung einzelner Gläubiger vorteilhaft für das Schuldnervermögen war.

  Zudem sieht das Unternehmensinsolvenzgesetz vor, dass folgende Rechtsgeschäfte unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Vornahme nichtig sind, wenn sie sich auf das Vermögen der Schuldnergesellschaft ausgewirkt haben: Verheimlichung oder Übertragung von Aktiva, um Verbindlichkeiten zu vermeiden, Vortäuschen von Verbindlichkeiten oder Anerkennung nicht bestehender Verbindlichkeiten.

- **Aufrechnung** – ist ausgeschlossen, wenn ein Schuldner eine Forderung gegenüber der Schuldnergesellschaft erst nach Stattgabe des Insolvenzantrags erworben hat oder wenn der Gläubiger trotz Kenntnis der Unfähigkeit der Schuldnergesellschaft zur Tilgung der fälligen Forderungen oder der Tatsache der Insolvenzantragstellung gegenüber der Schuldnergesellschaft Schulden eingeht, es sei denn, die Schulden entstehen aufgrund gesetzlicher Regelungen oder aus Gründen, die ein Jahr vor Insolvenzantragstellung entstanden sind. Die Aufrechnung ist ferner ausgeschlossen, wenn ein Schuldner gegenüber dem Insolvenzschuldner trotz Kenntnis der Unfähigkeit der Schuldnergesellschaft zur Tilgung der fälligen Forderungen oder der Tatsache der Insolvenzantragstellung Forderungen erlangt hat, es sei denn, der Schuldner des Insolvenzschuldners erlangt die Forderungen aufgrund gesetzlicher Regelungen oder aus Gründen, die ein Jahr vor Insolvenzantragstellung entstanden sind.

- **Aussonderung bzw. Absonderung** – Der Volleigentümer einer Sache, z.B. Vermieter, Leasinggeber oder Eigentumsvorbehaltsverkäufer, kann geltend machen, dass ein zur Insolvenzmasse herangezogener Gegenstand aus der Insolvenzmasse ausgesondert wird. Der Sicherungsgläubiger hingegen hat lediglich einen Anspruch auf bevorzugte Befriedigung aus dem Erlös, der für das Sicherungsgut im Wege der Verwertung erzielt wurde (Absonderung).

CHINA

- **Forderungsanmeldung** – Ein Gläubiger muss, im Gegensatz zu Arbeitnehmern der Schuldnergesellschaft, seine Forderung schriftlich anmelden, um am Insolvenzverfahren bzw. an einer Sanierung teilnehmen zu können. Das Gericht wird eine Frist zur Anmeldung der Forderungen bestimmen, die zwischen 30 Tagen und drei Monaten nach dem Tag der Stattgabe des Insolvenzantrags liegt. Gläubiger, die es versäumen ihre Forderung rechtzeitig anzumelden, können dies nachholen. Dies setzt voraus, dass der Insolvenzverwalter die letzten Vermögenswerte noch nicht ausgeschüttet hat. In diesen Fällen werden Gläubiger nur verhältnismäßig an der künftigen Ausschüttung beteiligt und sind nicht berechtigt, aus bereits erfolgten Ausschüttungen befriedigt zu werden. Weiterhin haben Gläubiger die Kosten der Prüfung und Bestätigung ihrer Forderung zu tragen.

- **Gewinnabführungsverträge** – Im Falle der Insolvenz einer Gesellschaft, die zu einem ausländischen Konzern gehört, bieten wir für den über das Vermögen dieser Gesellschaft bestellten Insolvenzverwaltern die Prüfung der sich daraus ergebenden rechtlichen Auswirkungen auf bestehende Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge an.

- **Restrukturierung** – Neben der Liquidation eines Unternehmens im Wege der Insolvenz kann ein Sanierungsverfahren durchgeführt werden. Dies ist auf Antrag eines Gläubigers, des Schuldnerunternehmens oder auch eines oder mehrerer Gesellschafter möglich, deren Beteiligung zusammen mindestens 10 % ausmachen muss. Der Sanierungsantrag kann frühestens zeitgleich mit dem Insolvenzantrag gestellt werden, muss aber vor dem Zeitpunkt bei Gericht eingehen, in dem das Gericht den Insolvenzschuldner für insolvent erklärt. Während der Sanierungsphase dürfen keine Dividenden ausgeschüttet werden. Darüber hinaus bedarf der Verkauf von Beteiligungen am Schuldnerunternehmen der Zustimmung des Insolvenzgerichts.

- **Vermögen im Ausland** – Im Falle der Insolvenz sind auch im Ausland befindliche Vermögensgegenstände des Insolvenzschuldners insolvenzbefangen und dürfen zugunsten der Gläubiger eingezogen werden.

- **Vertragsrücktritt** – Nach Stattgabe des Insolvenzantrags durch das Gericht, kann der Insolvenzverwalter darüber entscheiden, ob er die Erfüllung derjenigen Verträge verlangen will, die vor Insolvenzeröffnung zustande gekommen und noch nicht vollständig erfüllt sind oder ob er von diesen Verträgen zurücktreten will. Erteilt der Insolvenzverwalter innerhalb von zwei Monaten ab Stattgabe des Insolvenzantrags dem Vertragspartner keine Mitteilung oder antwortet dieser innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mahnung des Vertragspartners nicht, gilt der Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Vertragsfortführung, kann der Vertragspartner Sicherheit verlangen. Gewährt der Insolvenzverwalter keine Sicherheit, gilt dies als Rücktritt vom Vertrag.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

- **Abgesicherte Gläubiger** – Gläubiger, deren Forderungen durch ein Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht, beschränktes Verfügungsrecht, Sicherungsübereignungsrecht, eine Forderungsabtretung oder durch ein der ausländischen Regelung über das Vermögen, das zur Insolvenzmasse gehört analoges Recht gesichert ist. Die Forderungssicherung ist dabei im Rahmen der Forderungsanmeldung geltend zu machen und durch entsprechende Urkunden nachzuweisen. Der abgesicherte Gläubiger wird grundsätzlich aus dem 100 % Ertrag der Verwertung des gesicherten Insolvenzvermögens befriedigt. Darüber hinaus ist er berechtigt, auf den Ablauf des Insolvenzverfahrens einzuwirken. Wir vertreten die Interessen der abgesicherten Gläubiger im gesamten Insolvenzverfahren und überwachen insbesondere die ordnungsgemäße Verwertung des gesicherten Vermögens.

- **Absonderung** – ist im Rahmen eines separaten Gerichtsverfahrens zu beschließen. Sinn und Zweck der Absonderungsklage ist die verbindliche Feststellung, ob das Vermögen in Übereinstimmung mit dem Gesetz in die Insolvenzmasse einbezogen werden kann oder ob etwaiges stärkeres Recht eines Dritten besteht, das der Einbeziehung des Vermögens in die Insolvenzmasse und seiner anschließenden Verwertung entgegensteht. Wir bieten unseren Mandanten rechtliche Unterstützung in Fällen, in denen ihr Vermögen entgegen gesetzlichen Regelungen in die Insolvenzmasse einbezogen wurde.

- **Anfechtung** – Rechtshandlungen des Insolvenzschuldners, die dieser innerhalb eines Jahres bzw. je nach Art der Rechtshandlung binnen drei oder fünf Jahren vor Insolvenzantragstellung vorgenommen hat, sind bei Vorliegen der gesetzlich geregelten Voraussetzungen unwirksam im Verhältnis zur Insolvenzmasse. Durch Anfechtung können Rechte Dritter jedoch verletzt werden, insbesondere dann, wenn sie im guten Glauben waren. Mandanten die durch Anfechtungsklage unberechtigt betroffen sind, bieten wir rechtliche Beratung.

- **Forderungsanmeldung** – Die ordentliche und rechtzeitige Forderungsanmeldung ist grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Insolvenzverfahren und für die spätere Berücksichtigung bei der Verwertung der Insolvenzmasse. Forderungen, die durch ihre Höhe und den Rechtsgrund bestimmt sind, sind zwingend unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars anzumelden. Dem Antrag sind entsprechende Beweise beizufügen. Für unsere Mandanten führen wir die ordnungsgemäße und rechtszeitige Forderungsanmeldung durch.

- **Gläubigerausschuss / Gläubigervertreter** – überwacht insbesondere Tätigkeiten des Insolvenzverwalters und ist berechtigt, Anträge zum weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzgericht zu stellen. Der Zustimmung des Gläubigerausschusses unterliegen insbesondere Verfügungen des Insolvenzverwalters über die Vermögensmasse. Wir vertreten unsere Mandanten bei der Ausübung ihrer Funktion als Mitglied des Gläubigerausschusses / als Gläubigervertreter, wodurch eine stärkere Kontrolle der Gläubigerinteressen erzielt wird.

- **Gläubigerversammlung** – Gläubigerorgan, das insbesondere den Gläubigerausschuss / Gläubigervertreter wählt. Werden weder Gläubigerausschuss noch ein Gläubigervertreter bestellt, übt die Gläubigerversammlung die Aufgaben des Gläubigerausschusses aus.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

- **Insolvenzantrag** – Wird eine Gesellschaft zahlungsunfähig, hat ihr vertretungsbefugtes Organ die gesetzliche Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen. Gläubiger sind berechtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen, wenn sie eine fällige Forderung gegen den Schuldner haben. Der Insolvenzantrag wird unverzüglich im Insolvenzregister veröffentlicht, wodurch das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Gläubiger können sodann ihre Forderungen anmelden. Stellt das Gericht die Insolvenz des Schuldners fest, so beschließt es die weitere Vorgehensweise (Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Reorganisation, Entschuldung), bestellt einen Insolvenzverwalter und setzt eine endgültige Frist zur Forderungsanmeldung fest. Die Insolvenzantragstellung hat zahlreiche rechtliche Auswirkungen. Wir beraten sowohl Schuldner als auch Gläubiger bei der ordnungsgemäßen Insolvenzantragstellung.

- **Insolvenzregister** – ist in der Tschechischen Republik auf den Webseiten des Justizministeriums vollständig veröffentlicht. Im Insolvenzregister sind fast alle Beschlüsse des Insolvenzgerichtes, Forderungsanmeldungen, Inzidentklagen, Anfechtungsklagen und weitere Schriftstücke veröffentlicht. Durch Veröffentlichung im Insolvenzregister auf der entsprechenden Website, erlangen die meisten Gerichtsbeschlüsse Geltung. Dies gilt auch für die Insolvenzeröffnung, Aufforderung zur Forderungsanmeldung nebst Festsetzung der Anmeldefrist und weiteren Schriftstücke. Für unsere Mandanten führen wir regelmäßige detaillierte Recherchen der laufenden Insolvenzverfahren durch. Zu überwachenden Rechtssubjekte überprüfen wir daraufhin, ob gegen sie ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und ihre Gläubiger zur Forderungsanmeldung aufgefordert worden sind. Eine Fristversäumung zur Forderungsanmeldung kann nicht geheilt werden. Eine Ausnahme besteht lediglich für Gläubiger aus EU-Ländern (außer Dänemark), die zur Forderungsanmeldung durch den Insolvenzverwalter schriftlich aufgefordert werden müssen.

- **Inzidentklage** – wird entweder vom Gläubiger oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Insolvenzverwalter erhoben, wenn die angemeldete Forderung bestritten wird, um die Höhe und Echtheit der Forderung zu überprüfen. Wir vertreten unsere Mandanten im Rahmen des gesamten Inzidenzverfahrens.

- **Reorganisation** – Möglichkeit, dem Schuldner aus der Insolvenz herauszuhelfen. Der Schuldner kann seine unternehmerische Tätigkeit weiter ausüben, muss sich jedoch dabei an den Reorganisationsplan halten, den das Insolvenzgericht beschlossen hat. Sinn und Zweck besteht insbesondere in der Sanierung des Unternehmens des Schuldners unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen und Klärung der gegenseitigen Verhältnisse des Schuldners mit seinen Gläubigern. Die Reorganisation ist ein komplexer Prozess, in das üblicherweise viele Rechtssubjekte mit unterschiedlichen, oft entgegengesetzten Interessen involviert ist. Wir bieten allen an der Reorganisation Beteiligten je nach ihrem jeweiligen Bedarf unsere Unterstützung an.

DEUTSCHLAND

- **Anfechtung** – Eine unentgeltliche Leistung, die der Schuldner in einem Zeitraum von vier Jahren vor dem Insolvenzantrag vornimmt, ist nach § 134 InsO anfechtbar; sonstige Handlungen des Schuldners unterliegen bei einer vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung der Anfechtung nach § 133 InsO, wobei der Anfechtungszeitraum bis zu zehn Jahre vor dem Insolvenzantrag beträgt. Daneben besteht die Möglichkeit der Deckungsanfechtung nach §§ 130, 131 InsO innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor Insolvenzantragstellung. Wir unterstützen Insolvenzverwalter bei grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren dabei, den für die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen im Ausland verwirklichten Sachverhalt zu ermitteln und die Anfechtungsansprüche gegen ausländische Anfechtungsgegner durchzusetzen. Darüber hinaus prüfen wir für den Insolvenzverwalter, ob sich der Anfechtungsgegner ggf. nach Art. 13 EuInsVO auf das im Verhältnis zum Staat der Verfahrenseröffnung günstigere Anfechtungsrecht seines Heimatlandes berufen kann.

- **Aufrechnung** – ist nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO ausgeschlossen, wenn die Hauptforderung erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden ist. Eine Aufrechnung ist ferner nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO unzulässig, falls die Begründung der Aufrechnungslage der Insolvenzanfechtung unterliegt. In den Fällen, in denen sich die Gegenforderung des Insolvenzgläubigers nach ausländischem Recht richtet, prüfen wir für den Insolvenzverwalter, ob die Gegenforderung der vom Insolvenzverwalter geltend gemachten Forderung ausnahmsweise entgegengehalten werden kann.

- **Aussonderung bzw. Absonderung** – Kein Insolvenzgläubiger ist, wem ein wirksamer Eigentumsvorbehalt zusteht. Die Entnahme von der Aussonderung unterliegenden Gegenständen aus der Insolvenzmasse bedarf keiner Forderungsanmeldung. Daneben können Absonderungsrechte zugunsten des Gläubigers etwa bei einer Globalzession bestehen. Wenn sich die Aus- bzw. Absonderungsrechte nach ausländischem Recht richten, prüfen wir für den Insolvenzverwalter, ob das jeweilige Drittrecht wirksam begründet worden ist.

- **Forderungseinzug** – Bei Insolvenzverfahren, in denen Forderungen gegen ausländische Schuldner bestehen, helfen wir dem Insolvenzverwalter bei der Beitreibung der Debitorenforderungen

- **Gewinnabführungsverträge** – Bei der Insolvenz einer Gesellschaft, die zu einem ausländischen Konzern gehört, bieten wir für den über das Vermögen dieser Gesellschaft bestellten Insolvenzverwalter die Prüfung der sich hieraus ergebenden rechtlichen Auswirkungen auf bestehende Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge an.

- **Insolvenzgeld** – Bei einem Insolvenzverfahren, in denen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Ausland bestehen, prüfen wir für den Insolvenzverwalter die Möglichkeit für ausländische Arbeitnehmer, Insolvenzgeld zu beantragen. Nach § 165 Abs. 1 SGB III erstreckt sich der Anspruch auf Insolvenzgeld auf die letzten drei Monate vor dem Insolvenzereignis.

DEUTSCHLAND

- **Insolvenzverschleppungshaftung** – wird eine Gesellschaft zahlungsunfähig, haben ihre Geschäftsführer nach § 15 a InsO unverzüglich einen Insolvenzantrag zu stellen; wird der Pflicht nicht nachgekommen, so kommt eine persönliche sowie strafrechtliche Haftung der Geschäftsführer für die Gesellschaftsschulden in Betracht. Wenn die Geschäftsführer diese Pflicht verletzen und nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in einen ausländischen Staat verlagern, übernehmen wir für den Insolvenzverwalter die Verfolgung der von diesem für die Insolvenzmasse geltend zu machenden Schadensersatzansprüche gegen die ehemaligen Geschäftsführer.

- **Lizenzverträge** – Wenn die Insolvenzschuldnerin Partei eines Lizenzvertrags ist und dieser ausländischem Recht unterliegt, prüfen wir für den Insolvenzverwalter die Frage der Insolvenzfestigkeit der Lizenz. Diese Frage ist insbesondere dafür relevant, ob der Insolvenzverwalter die Lizenzrechte zugunsten der Insolvenzmasse verwerten darf.

- **Pre-Pack** – Eine übertragende Sanierung ist im Rahmen eines Regelinsolvenzverfahrens oder bei der Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters möglich; ein potenzieller Investor kann ein Unternehmen aus der Insolvenz kaufen, ohne selbst am Verfahren teilzunehmen. Wir unterstützen Insolvenzverwalter bei der Suche nach einem ausländischen Investor, da wir die Marktverhältnisse vor Ort kennen.

- **Restrukturierung mittels Eigenverwaltung** – Ein zahlungsunfähiges oder überschuldetes Unternehmen kann anstatt eines Regelinsolvenzverfahrens ein Insolvenzverfahren unter Eigenverwaltung durchlaufen, doch sind manche Handlungen der Gesellschaft von der Zustimmung eines Sachwalters abhängig. Nach § 270 b InsO kann im Falle der beabsichtigten Vorlage eines Insolvenzplans vor der Insolvenzeröffnung ein Schutzschirmverfahren eingeleitet werden. Hierfür ist eine Bescheinigung einzureichen, dass das Unternehmen noch nicht zahlungsunfähig ist. Wir unterstützen den Sachwalter in Eigenverwaltungsverfahren bei sämtlichen insolvenzrechtlichen Fragestellungen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen.

- **Steuerrechtliche Fragen** – Wenn ein Insolvenzverfahren Berührungspunkte zu mehreren Staaten aufweist, bieten wir dem Insolvenzverwalter an, die steuerrechtlichen Auswirkungen der geplanten Sanierungsmaßnahmen nach dem jeweiligen nationalen Steuerrecht zu überprüfen bzw. durch Hinzuziehung mit uns kooperierender Steuerexperten prüfen zu lassen.

- **Wahlrecht bezüglich Vertragseintritts** – Der Insolvenzverwalter hat die Wahl, ob er in einen gegenseitigen Vertrag eintritt oder Nichterfüllung wählt, wenn der Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner und vom anderen Teil nicht vollständig erfüllt ist. Bei Verträgen, die z.B. aufgrund einer Rechtswahl ausländischem Recht unterliegen, übernehmen wir für den Insolvenzverwalter die Prüfung, wie das Erfüllungswahlrecht auszuüben ist, damit die Insolvenzmasse bestmöglich von dem jeweiligen Vertragsverhältnis profitieren kann.

UNGARN

- **Anfechtung** – Sowohl Insolvenzverwalter als auch Gläubiger sind berechtigt, binnen 120 Tagen nach der Kenntnisnahme, höchstens jedoch binnen eines Jahres nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, folgende Verträge bzw. Rechtshandlungen des Insolvenzschuldners anzufechten:

  - einen innerhalb von fünf Jahren vor der Einreichung des Insolvenzantrags oder einen nach Einreichung des Insolvenzantrags geschlossenen Vertrag bzw. vorgenommene Rechtshandlungen, sofern es dadurch zur Minderung des Vermögens des Insolvenzschuldners gekommen ist, die Absicht des Schuldners in der Benachteiligung der Gläubiger bestand und die andere Partei es gewusst hat oder hätte wissen können;

  - einen innerhalb von drei Jahren vor Einreichung des Insolvenzantrags oder einen nach Einreichung des Insolvenzantrags geschlossenen Vertrag bzw. eine vorgenommene Rechtshandlung, soweit die unentgeltliche Veräußerung des Schuldnervermögens bzw. die das Vermögen belastende unentgeltliche Verpflichtungsübernahme bzw. ein zugunsten einer dritten Person geschlossener Vertrag ein auffällig unverhältnismäßiges Rechtsgeschäft darstellt oder soweit Gegenstand die Übertragung von Forderungen zu Sicherungszwecken ist und weitere gesetzlich geregelte Voraussetzungen erfüllt sind;

  - einen innerhalb von 90 Tage vor Einreichung des Insolvenzantrags oder nach Einreichung des Insolvenzantrags geschlossener Vertrag bzw. vorgenommene Rechtshandlung, soweit dies die Gläubigerbevorzugung bewirkt.

  Wir unterstützen Insolvenzverwalter in grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren dabei, den für die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen im Ausland verwirklichten Sachverhalt zu ermitteln und Anfechtungsansprüche gegen ausländische Anfechtungsgegner durchzusetzen. Darüber hinaus prüfen wir für Insolvenzverwalter, ob sich der Anfechtungsgegner ggf. nach Art. 13 EuInsVO auf das im Verhältnis zum Staat der Verfahrenseröffnung günstigere Anfechtungsrecht seines Heimatlandes berufen kann.

- **Arbeitslohn** – Bei Insolvenzverfahren, in denen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Ausland liegen, prüfen wir für Insolvenzverwalter die Möglichkeiten ausländischer Arbeitnehmer, Arbeitslohnsforderungen geltend zu machen.

- **Aufrechnung** – ist ausgeschlossen, wenn der Insolvenzverwalter die Forderung des Insolvenzgläubigers gegenüber dem Insolvenzschuldner nicht anerkennt oder falls die Forderung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zediert wird. In Fällen, in denen die Gegenforderung des Insolvenzgläubigers nach ausländischem Recht beurteilt wird, prüfen wir für den Insolvenzverwalter, ob die Gegenforderung der vom Insolvenzverwalter geltend gemachten Forderung entgegengehalten werden kann.

- **Forderungseinzug** – In Insolvenzverfahren, in denen Forderungen gegen ausländische Schuldner bestehen, helfen wir Insolvenzverwaltern bei der Beitreibung der Debitorenforderungen.

UNGARN

- **Gewinnabführungsverträge** – Im Falle der Insolvenz einer Gesellschaft, die zu einem ausländischen Konzern gehört, bieten wir den über das Vermögen dieser Gesellschaft bestellten Insolvenzverwaltern die Prüfung der sich daraus ergebenden rechtlichen Auswirkungen auf bestehende Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge an.

- **Haftung des Geschäftsführers** – Wird eine Gesellschaft zahlungsunfähig, können die Geschäftsführer der Gesellschaft innerhalb von drei Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens für die Forderungen der Gläubiger gegenüber der Gesellschaft haften. Die Geschäftsführerhaftung besteht, wenn der Geschäftsführer zum Zeitpunkt, in dem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft bereits drohte, seine Aufgaben nicht unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen erfüllte und dadurch das Vermögen der Gesellschaft verringert oder die im vollen Umfang erfolgende Befriedigung der Gläubigerforderungen bewirkt hat oder die Beseitigung von Umweltbelastungen versäumt hat. Hat der Geschäftsführer seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, übernehmen wir für den Insolvenzverwalter die Geltendmachung der in die Insolvenzmasse einzubeziehenden Schadensersatzansprüche gegen ehemalige Geschäftsführer.

- **Konkursverfahren** – Ein zahlungsunfähiges Unternehmen kann anstelle des Insolvenz- auch ein Konkursverfahren eröffnen. In dem Konkursverfahren sind manche Handlungen der Gesellschaft von der Zustimmung eines Vergleichsverwalters abhängig. Wir unterstützen den Vergleichsverwalter im Konkursverfahren bei sämtlichen insolvenzrechtlichen Fragestellungen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen.
- **Steuerrechtliche Fragen** – Weist ein Insolvenzverfahren Berührungspunkte zu mehreren Staaten auf, bieten wir dem Insolvenzverwalter an, steuerrechtliche Auswirkungen der geplanten Sanierungsmaßnahmen nach dem jeweiligen nationalen Steuerrecht, ggf. unter Hinzuziehung mit uns kooperierender Steuerexperten, zu prüfen.

- **Vertragskündigung** – Der Insolvenzverwalter darf Verträge des Insolvenzschuldners kündigen oder von ihnen zurücktreten, soweit keine gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Bei Verträgen, die z.B. aufgrund einer getroffenen Rechtswahl ausländischem Recht unterliegen, übernehmen wir für Insolvenzverwalter die Prüfung, wie das Erfüllungswahlrecht auszuüben ist, damit die Insolvenzmasse bestmöglich vom jeweiligen Vertragsverhältnis profitieren kann.

ITALIEN

- **Vorläufige Weiterführung des Betriebes** – Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens nimmt der Insolvenzverwalter den Betrieb des insolventen Unternehmens in seinen Besitz. Mit Eröffnungsbeschluss oder unmittelbar daran anschließend, haben die Verfahrensorgane zu entscheiden, ob das Verfahren lediglich der Liquidation dient oder ob es möglich ist, im Hinblick auf eine eventuelle Veräußerung, die betrieblichen Aktivitäten im Sinne eines going concern fortzuführen, nebst Erhalt der entsprechenden Werte (und auch der Beschäftigung). Wir beraten Insolvenzverwalter bei der Bewertung der bestehenden Vertragsverhältnisse sowie der Modalitäten zur Fortführung des Betriebes und bietet ihnen kontinuierliche Rechtsberatung im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Betriebsfortführung an, auch hinsichtlich der rechtlichen Beziehungen zu ausländischen Tochtergesellschaften und Betriebsstätten des insolventen Unternehmens.

- **Erstellen der Insolvenztabelle** – Wir beraten Insolvenzverwalter bei der Erstellung der Insolvenztabelle und insbesondere bei der Prüfung der rechtlichen Begründetheit der von den Gläubiger angemeldeten Forderungen, sowohl im Zusammenhang mit der Erstellung der vorläufigen Insolvenztabelle (Art. 95 der italienischen Insolvenzordnung) als auch bei etwaigen Anfechtungen der Insolvenztabelle durch die Gläubiger, auch und insbesondere soweit die angemeldeten Forderungen nach ausländischem Recht zu beurteilen sind.

- **Aufrechnung** – Um die missbräuchliche Verschiebungen zum Nachteil der Insolvenzgläubiger zu vermeiden, ist die Aufrechnung mit (noch nicht fälligen) Gegenforderungen ausgeschlossen, die erst nach Insolvenzeröffnung oder innerhalb des davor liegenden Jahres erworben wurden. Wir beraten Insolvenzverwalter dabei, die Rechtmäßigkeit der erklärten Aufrechnungen, auch im Zusammenhang mit Forderungen, die ausländischen Personen oder Gesellschaften zustehen.

- **Aussonderung bzw. Absonderung** – Wir beraten Insolvenzverwalter in Fällen, in denen Dritte eigene Rechte an Gegenständen geltend machen, die durch das Insolvenzverfahren sowohl in Italien als auch im Ausland inventarisiert wurden. Wir bieten Beratungsleistungen auch in Fällen an, in denen ein Dritter den bloßen Ausschluss von Gegenständen aus dem Inventar nach Art. 87 der italienischen Insolvenzordnung beantragt.

- **Forderungseinzug** – Insolvenzverwalter haben das Recht, die dem insolventen Unternehmen zustehenden noch offenen Forderungen einzuziehen. Wir beraten Insolvenzverwalter bei der Ausarbeitung einer effizienten Strategie zur Forderungseintreibung unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Kosten und tatsächlichen Befriedigungsmöglichkeiten. Dies erstreckt sich auch und insbesondere auf Forderungen einer insolventen ausländischen Gesellschaft gegen italienische Schuldner. Gemeinsam mit unseren ausländischen Kollegen der Schindhelm-Allianz beraten wir überdies italienische Insolvenzverwalter bei Forderungseintreibungen im Ausland.

- **Kündigung bzw. Rücktritt von Verträgen** – Nach Art. 72 der italienischen Insolvenzordnung wird die Fortführung laufender Verträge grundsätzlich (mit einigen wenigen Ausnahmen) mit Insolvenzeröffnung solange unterbrochen, bis der Insolvenzverwalter den Eintritt in den jeweiligen Vertrag erklärt. Unsere Anwälte beraten Insolvenzverwalter bei der rechtlichen Beurteilung eines möglichen Vertragsbeitritts, bei der Verteidigung im Rahmen etwaiger Gerichtsverfahren wegen Vertragskündigung sowie im Rahmen der

ITALIEN

Fortführung derjenigen Verträge, in die der Verwalter eingetreten ist.

- **Veräußerung des Betriebes oder einzelner Güter** – Der Insolvenzverwalter gibt im Programm zur Liquidation der Unternehmensgegenstände an, auf welche Weise und innerhalb welcher Fristen die vorhandenen Vermögenswerte zu verwerten sind. Entscheidet sich der Insolvenzverwalter für die Weiter-führung des Betriebes, kann er den gesamten Betrieb als solches veräußern. Dabei sind zahlreiche gesetzliche Regelungen zu beachten, die die erleichterte Beendigung bestehender Arbeitsverhältnisse und Geltendmachung von Sozialversicherungsleistungen ermöglichen. Wir beraten Insolvenzverwalter sowohl im Rahmen der Liquidation als auch bei der Suche nach (ausländischen) Investoren entsprechend unseren Marktkenntnisse vor Ort.

- **Insolvenzanfechtungen** – Anfechtungsklagen dienen der Wiederherstellung des Vermögens des Gemeinschuldners. Verfügungen, Zahlungen oder Sicherheitsleistungen, die durch der insolvente Schuldner innerhalb des Anfechtungszeitraums vorgenommen hat, sind unwirksam. Der Anfechtungszeitraum beträgt ein Jahr für Rechtshandlungen, die „nicht mit normalen“ Mitteln vorgenommen wurden oder durch die ein Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung entsteht und sechs Monate in allen anderen Fällen, soweit die andere Partei Kenntnis von der Insolvenz hatte. Wir beraten Insolvenzverwalter in allen mit der Insolvenzanfechtung zusammenhängenden Fragen, d.h. insbesondere bei der Prüfung der Begründetheit der Anfechtungsklage, der Zahlungsfähigkeit des Anfechtungsgegners (auch und insbesondere im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen gegen ausländische Schuldner) durch Wahrnehmung der jeweiligen Prozessvertretung.

- **Haftungsklagen** – Der Insolvenzverwalter kann Haftungsklagen gegenüber dem insolventen Unternehmer oder den Geschäftsführern und/oder Aufsehern des insolventen Unternehmens anstrengen sowie Strafanzeige wegen Insolvenzverschleppung stellen. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber den Geschäftsführern/Aufsehern der insolventen Gesellschaft können sich auf die sog. „schlechte Geschäftsführung“ sowie Verschlimmerung des Zustandes der Insolvenz gründen. Wir beraten den Insolvenzverwalter bei der Bewertung der Begründetheit und Durchsetzbarkeit dieser Forderungen und übernimmt die jeweilige Prozessvertretung.

- **Alternativen zur „klassischen“ Insolvenz** – Wir beraten auch im Zusammenhang mit alternativen Insolvenzverfahren, auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, z.B. im Rahmen

  - von Verfahren des sog. „concordato preventivo“. Hierbei handelt es sich um ein Sanierungsverfahren auf Grundlage eines durch den Unternehmer vorgelegten und für sämtliche Gläubiger verbindlichen Plans, dem die Gläubigerversammlung mit gesetzlich geregelter Mehrheiten zustimmen muss;

  - von Umschuldungsverfahren. Dabei handelt es sich um einen Plan, dem so viele Gläubiger zustimmen müssen, dass in der Summe mindestens 60 % der Gesamtforderungen vertreten sind; dieser Plan ist zudem gerichtlich zu bestätigen;

  - sog. bestätigende Sanierungspläne nach Art. 67 Buchst. d) der italienischen Insolvenzordnung, wobei es sich um ein einzig durch den sich in einer Krise befindlichen Unternehmer gesteuertes und vollständig außergerichtliches Verfahren handelt.

POLEN

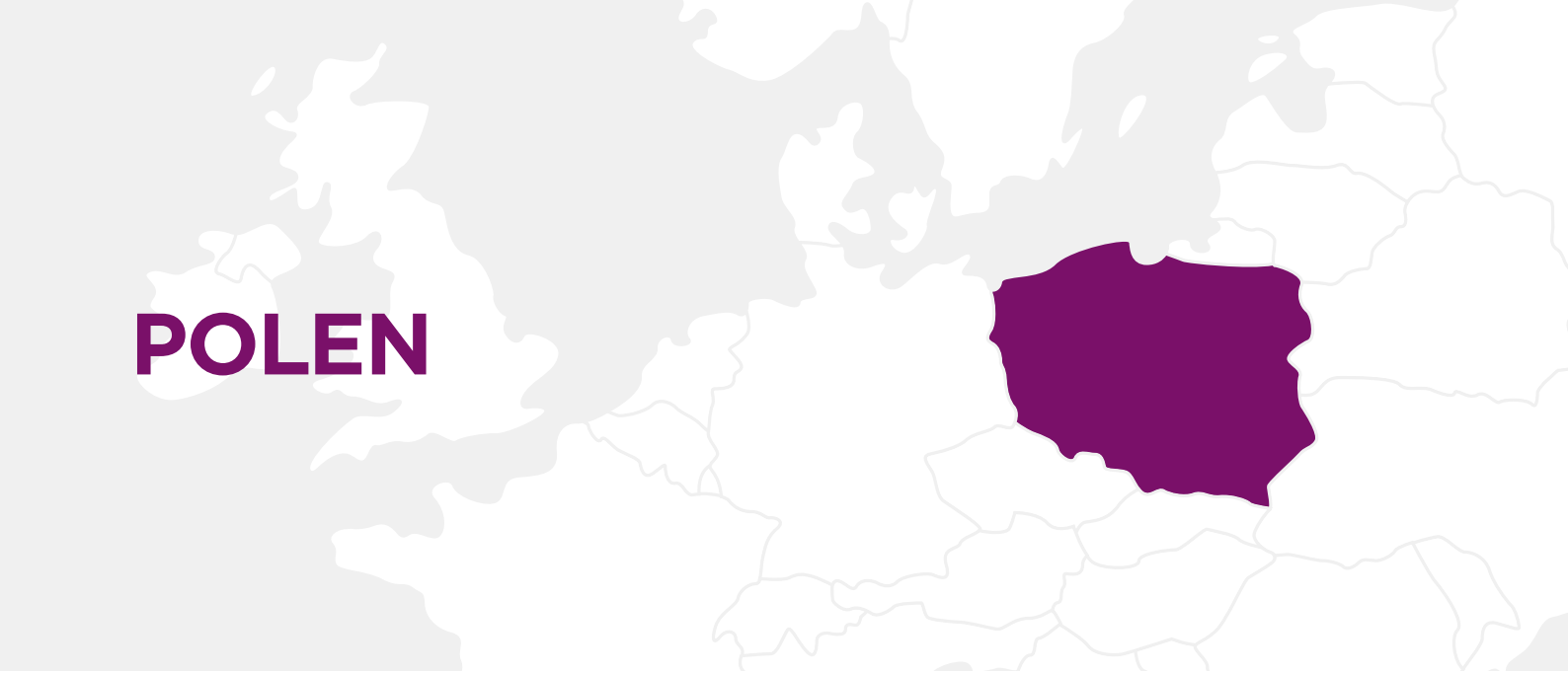

- **Anfechtung** – Eine Rechtshandlung des Insolvenzschuldners, die binnen eines Jahres vor der Insolvenzantragstellung erfolgte, ist unwirksam gegenüber der Insolvenzmasse, wenn der Wert der Schuldnerleistung den Gegenleistungswert erheblich überschreitet; sonstige Handlungen des Schuldners sind anfechtbar. Wir unterstützen Insolvenzverwalter bei grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren dabei, den für die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen im Ausland verwirklichten Sachverhalt zu ermitteln und die Anfechtungsansprüche gegen ausländische Anfechtungsgegner durchzusetzen. Darüber hinaus prüfen wir für den Insolvenzverwalter, ob sich der Anfechtungsgegner ggf. nach Art. 13 EuInsVO auf das im Verhältnis zum Staat der Verfahrenseröffnung günstigere Anfechtungsrecht seines Heimatlandes berufen kann.

- **Aufrechnung** – ist ausgeschlossen, wenn der Insolvenzgläubiger die Forderung gegenüber dem Insolvenzschuldner erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben hat oder binnen eines Jahres vor der Eröffnung, wenn er zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit des Insolvenzschuldners kannte. In den Fällen, in denen sich die Gegenforderung des Insolvenzgläubigers nach ausländischem Recht richtet, prüfen wir für den Insolvenzverwalter, ob die Gegenforderung der vom Insolvenzverwalter geltend gemachten Forderung ausnahmsweise entgegengehalten werden kann.

- **Aussonderung bzw. Absonderung** – Kein Insolvenzgläubiger ist, wem ein wirksamer Eigentumsvorbehalt zusteht; Entnahme von Gegenständen aus der Insolvenzmasse bedarf keiner Forderungsanmeldung. Daneben können Absonderungsrechte zugunsten des Gläubigers etwa bei einer Globalzession bestehen. Wenn sich die Aus- bzw. Absonderungsrechte nach ausländischem Recht richten, prüfen wir für den Insolvenzverwalter, ob das jeweilige Drittrecht wirksam begründet worden ist.

- **Forderungseinzug** – Bei Insolvenzverfahren, in denen Forderungen gegen ausländische Schuldner bestehen, helfen wir dem Insolvenzverwalter bei der Beitreibung der Debitorenforderungen.

- **Insolvenzgeld** – Bei einem Insolvenzverfahren, in denen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Ausland bestehen, prüfen wir für den Insolvenzverwalter die Möglichkeit für ausländische Arbeitnehmer, Insolvenzgeld zu beantragen.

- **Insolvenzverschleppungshaftung** – Wird eine Gesellschaft zahlungsunfähig, haben ihre Geschäftsführer einen Insolvenzantrag zu stellen; wird der Pflicht nicht nachgekommen, so kommt eine persönliche sowie strafrechtliche Haftung der Geschäftsführer für die Gesellschaftsschulden in Betracht. Wenn die Geschäftsführer diese Pflicht verletzen und nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in einen ausländischen Staat verlagern, übernehmen wir für den Insolvenzverwalter die Verfolgung der von diesem für die Insolvenzmasse geltend zu machenden Schadensersatzansprüche gegen die ehemaligen Geschäftsführer.

POLEN

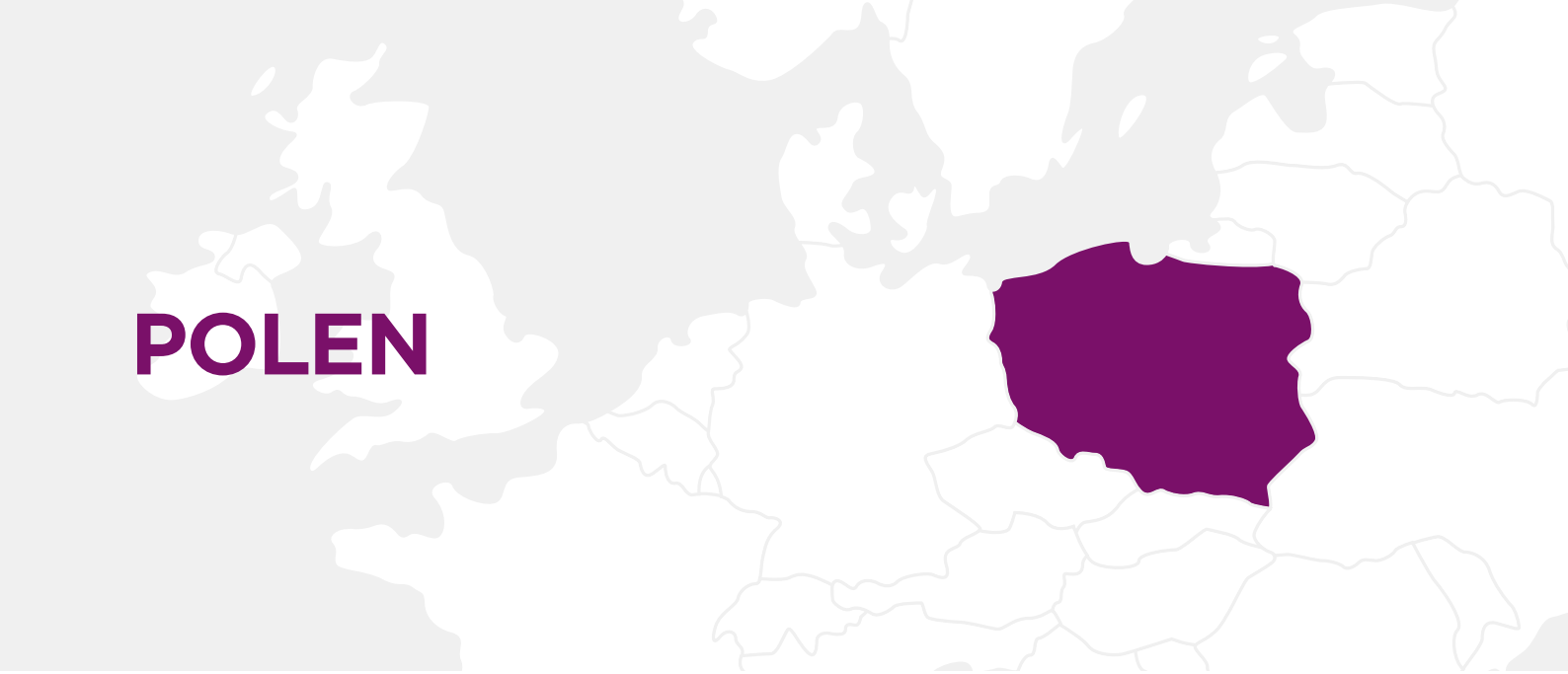

- **Lizenzverträge** – Wenn die Insolvenzschuldnerin Partei eines Lizenzvertrags ist und dieser ausländischem Recht unterliegt, prüfen wir für den Insolvenzverwalter die Frage der Insolvenzfestigkeit der Lizenz. Diese Frage ist insbesondere dafür relevant, ob der Insolvenzverwalter die Lizenzrechte zugunsten der Insolvenzmasse verwerten darf.

- **Pre-Pack** – Eine übertragende Sanierung ist im Vorfeld des Insolvenzverfahrens möglich; ein potenzieller Investor kann ein Unternehmen aus der Insolvenz kaufen, ohne selbst am Verfahren teilzunehmen. Wir unterstützen Insolvenzverwalter bei der Suche nach einem ausländischen Investor, da wir die Marktverhältnisse vor Ort kennen.

- **Restrukturierung** – Ein zahlungsunfähiges Unternehmen kann anstatt Insolvenz- ein Restrukturierungsverfahren eröffnen; Eigenverwaltung ist die Regel, doch sind manche Handlungen der Gesellschaft von der Zustimmung eines Sachwalters abhängig. Wir unterstützen den Sachwalter in Eigenverwaltungsverfahren bei sämtlichen insolvenzrechtlichen Fragestellungen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen.

- **Steuerrechtliche Fragen** – Wenn ein Insolvenzverfahren Berührungspunkte zu mehreren Staaten aufweist, bieten wir dem Insolvenzverwalter an, die steuerrechtlichen Auswirkungen der geplanten Sanierungsmaßnahmen nach dem jeweiligen nationalen Steuerrecht zu überprüfen bzw. durch Hinzuziehung mit uns kooperierender Steuerexperten prüfen zu lassen.

- **Vertragsrücktritt** – Der Insolvenzverwalter darf von einem gegenseitigen Vertrag zurücktreten, wenn der Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner und vom anderen Teil nicht vollständig erfüllt ist. Bei Verträgen, die z.B. aufgrund einer Rechtswahl ausländischem Recht unterliegen, übernehmen wir für den Insolvenzverwalter die Prüfung, wie das Erfüllungswahlrecht auszuüben ist, damit die Insolvenzmasse bestmöglich von dem jeweiligen Vertragsverhältnis profitieren kann.

RUMÄNIEN

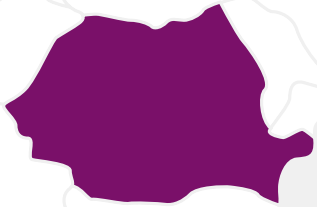

- **Anfechtung** – Rechtshandlungen des Insolvenzschuldners, die dieser binnen zwei Jahren vor Insolvenzantragstellung und in Absicht der Gläubigerbenachteiligung vorgenommen hat, können angefochten werden (rum.: actiune pauliana). In solchen Fällen prüfen wir bei entsprechendem Auslandsbezug das Vorliegen von Anfechtungsvoraussetzungen und unterstützen Insolvenzverwalter bei der Anfechtung in dem jeweiligen Land.

- **Aufrechnung** – ist auch in Rumänien dann ausgeschlossen, wenn der Insolvenzgläubiger die Forderung gegenüber dem Insolvenzschuldner erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben hat. Wir prüfen das Vorliegen der entsprechenden Aufrechnungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit ausländischen Gesellschaften und Unterstützen bei der Aufrechnungserklärung.

- **Eigentumsvorbehalt** – Gläubiger, die einen wirksamen Eigentumsvorbehalt für gelieferte Waren/Güter mit dem insolventen Schuldner vereinbart haben, haben ein Recht aus Aus- bzw. Absonderung. Diese Gegenstände sind dann nicht Gegenstand der Insolvenzmasse. Wenn sich die Aus- bzw. Absonderungsrechte nach ausländischem Recht richten, prüfen wir für Insolvenzverwalter, ob das jeweilige Drittrecht wirksam begründet worden ist.

- **Forderungseintreibung** – Bei Insolvenzverfahren, in denen Forderungen gegen ausländische Schuldner bestehen, sind wir bei der Eintreibung entsprechender Forderungen behilflich. In diesem Zusammenhang begleiten wir sowohl das außergerichtliche als auch das gerichtliche Verfahren zur Geltendmachung bzw. Eintreibung entsprechender Forderungen im Auftrag des Insolvenzverwalters.

- **Geschäftsführerhaftung** – Wird eine Gesellschaft zahlungsunfähig, müssen ihre Geschäftsführer Insolvenzantrag stellen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so kommt auch in Rumänien vor allem eine persönliche Haftung der Geschäftsführer für die Gesellschaftsschulden in Betracht. Eine zivilrechtliche Haftung der Geschäftsführer setzt einen entsprechenden Antrag durch den Insolvenzverwalter voraus. Wenn Geschäftsführer diese Pflicht verletzen und nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in einen ausländischen Staat verlagern, unterstützen wir Insolvenzverwalter bei der Inanspruchnahme der ehemaligen Geschäftsführer.

- **Kündigung bestehender Verträge** – Der Insolvenzverwalter darf unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Verträge kündigen. Bei Verträgen, die ausländischem Recht unterliegen, unterstützen wir Insolvenzverwalter mit unserer Expertise und der Erklärung der Kündigung. Bei Verträgen, die z.B. aufgrund der Rechtswahl ausländischem Recht unterliegen, unterstützen wir Insolvenzverwalter bei der Ausübung des Erfüllungswahlrechts, damit die Insolvenzmasse bestmöglich von dem jeweiligen Vertragsverhältnis profitieren kann.

- **Lizenzverträge** – Wenn die Insolvenzschuldnerin Partei eines Lizenzvertrages ist und dieser ausländischem Recht unterliegt, prüft der Insolvenzverwalter die Insolvenzfestigkeit der Lizenz im Hinblick auf deren Verwertung im Rahmen der Insolvenzmasse. Kommt ausländisches Recht zur Anwendung, unterstützen wir Insolvenzverwalter mit unserer Expertise.

RUMÄNIEN

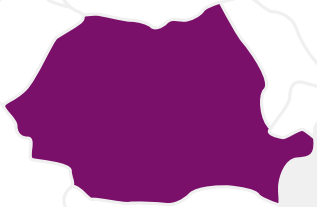

- **Restrukturierung** – Ein zahlungsunfähiges Unternehmen kann anstelle des Insolvenz- auch ein Restrukturierungsverfahren beantragen, soweit die jeweiligen Gläubiger für die Annahme eines Restrukturierungsplans stimmen. Die Verwaltung erfolgt in solchen Fällen durch einen von den Gläubiger eingesetzten Spezialverwalter (rum.: administrator special).

- **Steuerrechtliche Fragen** – Wenn ein Insolvenzverfahren Berührungspunkte zu mehreren Staaten aufweist, bieten wir Insolvenzverwaltern an, steuerrechtlichen Auswirkungen der geplanten Sanierungsmaßnahmen nach dem jeweiligen nationalen Steuerrecht durch einen mit uns kooperierender Steuerexperten prüfen zu lassen.

SLOWAKEI

- **Abgesicherte Gläubiger** – Gläubiger, deren Forderung durch ein Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht, Rückübertragungsrecht oder das Recht auf Rückübertragung der Forderung gesichert ist. Die Forderungssicherung muss im Rahmen der Forderungsanmeldung innerhalb der gesetzlichen Frist (45 Tage ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens) geltend gemacht und durch entsprechende Beweise nachgewiesen werden. Abgesicherte Gläubiger werden aus dem Ertrag der Verwertung des gesicherten Vermögens befriedigt. Reicht das gesicherte Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers nicht aus, wird der abgesicherte Gläubiger zusätzlich aus der nichtgesicherten Masse befriedigt. Wir vertreten die Interessen des abgesicherten Gläubigers im Verlauf des gesamten Insolvenzverfahrens und überwachen insbesondere die ordnungsgemäße Verwertung des gesicherten Vermögens.

- **Antrag auf Insolvenzeröffnung** – Der überschuldete Schuldner ist verpflichtet, binnen einer Frist von 30 Tagen ab Feststellung der Überschuldung einen Antrag auf Insolvenzeröffnung zu stellen. Gläubiger sind antragsberechtigt, sofern sie die Überschuldung des Schuldners vermuten und der Schuldner mehr als 30 Tage im Zahlungsverzug mit mindestens zwei Forderungen gegenüber mehr als einem Gläubiger ist. Im Rahmen dieser Problematik beraten wir Schuldner gleichermaßen wie Gläubiger.

- **Aufrechnung** – Erwirbt ein Insolvenzgläubiger gegen den Insolvenzschuldner die Forderung erst bei Insolvenzeröffnung, ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.

- **Exekutionsverfahren** – Das gegen den Schuldner vor Insolvenzeröffnung eingeleitete Vollstreckungsverfahren wird für die Dauer des Insolvenzverfahrens ausgesetzt. Für die Dauer des Insolvenzverfahrens sind weitere Vollstreckungsmaßnahmen nicht möglich.

- **Forderungsanmeldung** – Forderungen sind auf dem vorgeschriebenen Formular beim Verwalter anzumelden und mit entsprechenden Beweisen zu belegen. Die gesetzliche Anmeldefrist beträgt 45 Tage ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Nichtgesicherte Forderungen können auch nach Ablauf der gesetzlichen Frist angemeldet werden, wodurch Gläubiger jedoch ihr Stimmrecht verlieren. Die gesicherte Forderung muss binnen einer Frist von 45 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens angemeldet werden, andernfalls erlischt das Sicherungsrecht. Nach Fristablauf angemeldete Forderungen werden als nichtgesicherte Forderungen behandelt. Gläubiger aus EU-Ländern (außer Dänemark) werden durch den Insolvenzverwalter schriftlich zur Forderungsanmeldung aufgefordert. Für unsere Mandanten führen wir Forderungsanmeldungen vor dem Insolvenzgericht ordnungsgemäß durch.

- **Gläubigerausschuss / Gläubigervertreter** – Der Gläubigerausschuss hat drei oder fünf Mitglieder und überwacht vor allem die Tätigkeit des Insolvenzverwalters. Verfügungen des Insolvenzverwalters über das Vermögen und die Verteilung der Vermögensmasse unterliegen der Zustimmung des Gläubigerausschusses. Wir vertreten unsere Mandanten bei der Wahrnehmung ihrer Funktion als Mitglied des Gläubigerausschusses / Gläubigervertreter, wodurch eine stärkere Kontrolle der Gläubigerinteressen gewährleistet wird.

SLOWAKEI

- **Insolvenzregister und Handelsblatt** – Neues Projekt, das sich noch immer in der Prüfungsphase befindet. Derzeit werden alle Informationen zum Insolvenzverfahren hauptsächlich im Handelsblatt veröffentlicht. Für unsere Mandanten führen wir Recherchen zu den laufenden Insolvenzverfahren durch. Bei zu überwachenden Subjekten überprüfen wir, ob ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wurde und ob ihre Gläubiger zur Forderungsanmeldung aufgefordert worden sind.

- **Inzidentklage** – Der Insolvenzverwalter kann eine angemeldete Forderung bestreiten. Wird die angemeldete Forderung bestritten, kann der Gläubiger dagegen bei Gericht Klage einreichen. Das Gericht wird sodann das Bestehen der Forderung, ihren Rechtsgrund, den Anspruch des Gläubigers, die Höhe der Forderung, die Sicherung der Forderung usw. prüfen und eine Entscheidung darüber treffen. Wir vertreten unsere Mandanten im Rahmen des gesamten Verfahrens.

- **Kleine Insolvenz** – Sind zwei der nachfolgenden Bedingungen erfüllt, kann das zuständige Gericht eine sog. kleine Insolvenz eröffnen: das Vermögen des Schuldners darf EUR 165.000,00 nicht übersteigen, der Umsatz des Schuldners darf in der letzten Abrechnungsperiode vor Insolvenzeröffnung EUR 333.000,00 nicht übersteigen, der Schuldner hat voraussichtlich nicht mehr als 50 Gläubiger. Die kleine Insolvenz verläuft schneller und ist wirtschaftlicher und effektiver als das normale Insolvenzverfahren. Das Gericht kann die gesetzlich normierten Fristen der kleinen Insolvenz auch verkürzen.

- **Reorganisation** – Droht dem Schuldner die Insolvenz oder ist der Schuldner bereits insolvent, kann er den Verwalter mit der Ausarbeitung eines Reorganisationsgutachtens beauftragen. Empfiehlt der Verwalter in seinem Gutachten die Reorganisation, hat der Schuldner einen Reorganisationsplan zu erstellen. Dieser Plan muss vom Gericht und von der Gläubigerversammlung genehmigt werden. Der Schuldner übt seine unternehmerische Tätigkeit weiterhin aus, dies jedoch nur im Rahmen des vom Insolvenzgericht beschlossenen Reorganisationsplans. Ziel der Reorganisation ist, das Unternehmen zu sanieren und die Gläubiger zu befriedigen. Wir beraten und unterstützen die Beteiligten in allen Phasen der Reorganisation.

SPANIEN

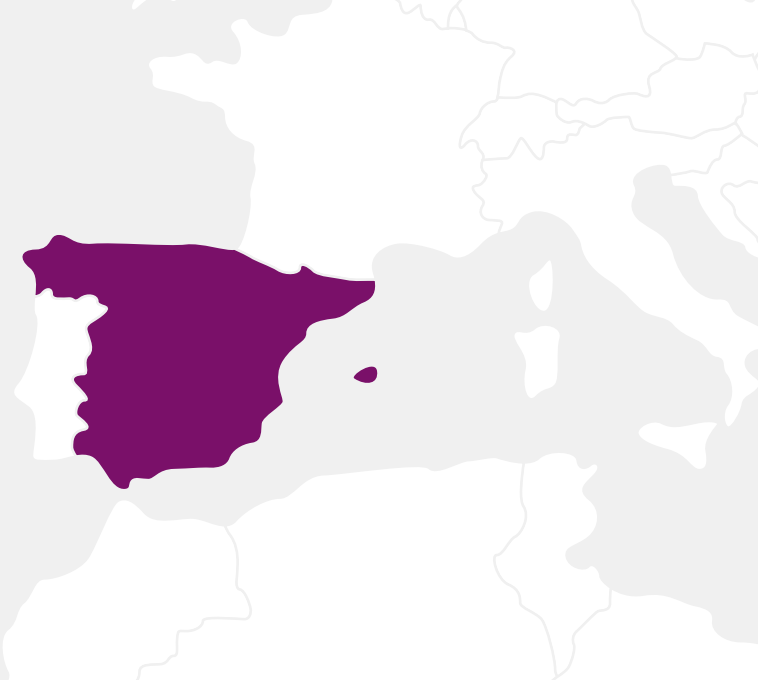

- **Anfechtung** – Rechtshandlungen des Insolvenzschuldners, die die Insolvenzmasse gefährden und binnen eines Zeitraum von zwei Jahren vor Insolvenzantrag vorgenommen wurden, sind anfechtbar, ohne dass hierfür Schädigungsvorsatz notwendig wäre. Die Insolvenzordnung stellt dabei gewisse Schadensvermutungen auf, die nur teilweise widerlegt werden können. Im Rahmen grenzüberschreitender Insolvenzverfahren unterstützen wir Insolvenzverwalter dabei, Anfechtungsansprüche gegen ausländische Anfechtungsgegner durchzusetzen. Darüber hinaus prüfen wir für Insolvenzverwalter, ob sich der Anfechtungsgegner ggf. nach der Ausnahme des Art. 16 EuInsVO auf das im Verhältnis zum Staat der Verfahrenseröffnung günstigere Anfechtungsrecht seines Heimatlandes berufen kann.

- **Aufrechnungsverbot** – Nach Insolvenzantragstellung ist die Aufrechnung von Masseverbindlichkeiten mit Forderungen aus der Aktivmasse grundsätzlich ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Anfechtungsvoraussetzungen bereits vor Antragstellung vorlagen. Die Aufrechnung mit Forderungen gegen die Insolvenzmasse ist grundsätzlich zulässig. Wir prüfen für den Insolvenzverwalter, ob die Voraussetzungen von Art. 9 EuInsVO vorliegen, nach dem die Aufrechnung möglich ist, wenn die Insolvenzordnung des Heimatlandes des insolventen Schuldners dies zulässt.

- **Eigentumsvorbehalt** – Der Insolvenzantrag eines Verkäufers eines unter Eigentumsvorbehalt stehenden Rechtsguts, das bereits übergeben wurde und das sich im Moment der Antragstellung in einem anderen Land befindet, berechtigt nicht ohne weiteres zum Rücktritt vom Kaufvertrag und verhindert damit auch nicht den Eigentumserwerb durch den Käufer. Ist bei Beurteilung des Eigentumsvorbehalts ausländisches Recht zugrunde zu legen, prüfen wir für Insolvenzverwalter, ob das jeweilige Drittrecht wirksam begründet worden ist.

- **Forderungseinzug** – in Insolvenzverfahren, in denen Forderungen gegen ausländische Schuldner bestehen, unterstützen wir Insolvenzverwalter dabei, Debitorenforderungen einzutreiben.

- **Gewinnabführungsverträge** - Im Falle der Insolvenz einer Gesellschaft, die zu einem ausländischen Konzern gehört, bieten wir für den über das Vermögen dieser Gesellschaft bestellten Insolvenzverwalter die Prüfung der sich daraus ergebenden rechtlichen Auswirkungen auf bestehende Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge und prüfen ihre Wirksamkeit entsprechend dem jeweils anwendbaren Recht sowie die Auswirkungen der Insolvenzerklärung auf sie.

- **Insolvenzgeld** – Im Rahmen von Insolvenzverfahren, in denen es Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Ausland gibt, prüfen wir für Insolvenzverwalter, ob ausländische Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, Insolvenzgeld zu beantragen.

- **Insolvenzverschleppungshaftung** – Wird eine Gesellschaft zahlungsunfähig, haben ihre Geschäftsführer einen Insolvenzantrag zu stellen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann dies eine Insolvenzverschleppung darstellen und es kommt sowohl eine persönliche als auch eine strafrechtliche Haftung der Geschäftsführer für die Schulden der Gesellschaft in Betracht. Verletzen die Geschäftsführer diese Pflicht und verlagern sie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen

SPANIEN

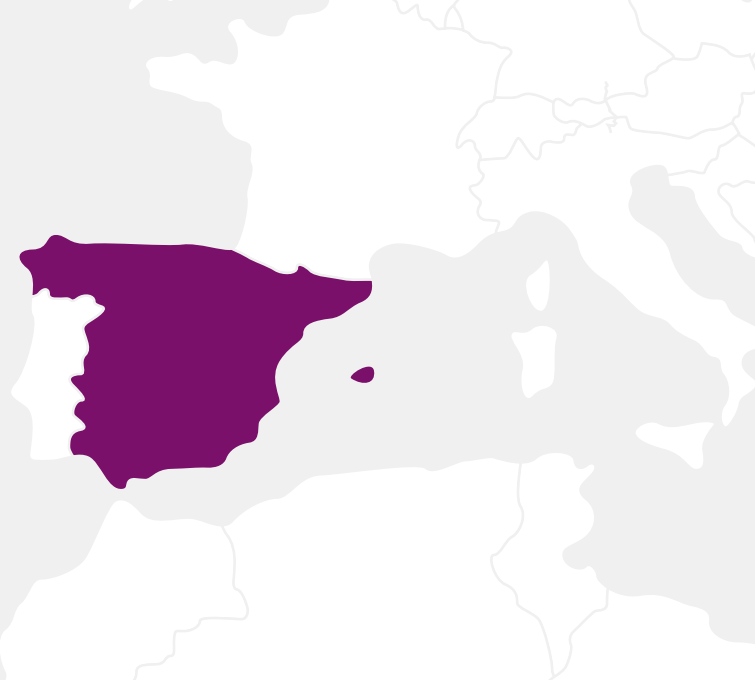

Aufenthalt in einen ausländischen Staat, übernehmen wir für Insolvenzverwalter die ursprünglich ihnen obliegende Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen ehemalige Geschäftsführer.

- **Lizenzverträge** – Ist die Insolvenzschuldnerin Partei eines Lizenzvertrages und unterliegt dieser ausländischem Recht, prüfen wir für Insolvenzverwalter die Insolvenzfestigkeit dieser Lizenz. Dies ist insbesondere für die Frage relevant, ob Insolvenzverwalter Lizenzrechte zugunsten der Insolvenzmasse verwerten dürfen.

- **Erwerb der Produktionseinheit** – Eine übertragende Sanierung im Vorfeld des eigentlichen Insolvenzverfahrens und nach der spanischen Insolvenzordnung ist die vorzugswürdigste Lösung zur Liquidierung der Insolvenzmasse. Sie ist jederzeit möglich, auch nach Stellung des Insolvenzantrags (Pre-Pack). Kommt es hierzu nicht, werden die Aktiva in kleinere Gruppen aufgeteilt, die einzeln veräußert werden können.. Wir unterstützen Insolvenzverwalter bei der Suche nach einem ausländischen Investor für die Produktionseinheit oder bestimmte Insolvenzposten, da wir die Marktverhältnisse vor Ort kennen.

- **Vereinbarung zur Unternehmensfortführung** – Die Insolvenzordnung normiert die Vereinbarung mit den Gläubigern als vorzugswürdige Lösung für die Insolvenz. Diese bringt Teilerlasse und/oder Stundungen der Forderung mit sich und kann zudem eine Umstrukturierung der Schuld oder Übertragung der Produktionseinheit bedeuten. Die Geschäftsführer erhalten dabei ihre Befugnisse zurück, ggf. mit den in der Vereinbarung vorgesehenen Einschränkungen. Wir unterstützen Geschäftsführer bei sämtlichen insolvenzrechtlichen Fragestellungen rund um eine grenzüberschreitende Gläubigervereinbarung.

- **Steuerrechtliche Fragen** – Weist ein Insolvenzverfahren Berührungspunkte zu mehreren Staaten auf, beraten wir Insolvenzverwaltern zu den steuerrechtlichen Konsequenzen unter Hinzuziehung mit uns kooperierender Steuerexperten.

- **Vertragsbeendigung** – Nach der Insolvenzordnung bestimmt sich die Wirkung der Insolvenzerklärung auf Verträge ja nachdem ob es sich um gegenseitige Verpflichtungen handelt und ob eine Seite ihre Pflichten vollständig verletzt hat. Ebenso geregelt wird die Vertragskündigung bei Pflichtverletzung und im Interesse der Insolvenz. Unterliegen Verträge ausländischem Recht, z.B. aufgrund getroffener Rechtswahl, überprüfen wir für Insolvenzverwalter, wie das Kündigungsrecht auszuüben ist, damit die Insolvenzmasse von dem jeweiligen Vertragsverhältnis bestmöglich profitieren kann.

AUSTRIA

GRAZ
SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
graz@scwp.com

LINZ
SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
linz@scwp.com

WELS
SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wels@scwp.com

WIEN
SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wien@scwp.com

BELGIUM

BRÜSSEL
SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
brussels@scwp.com

BULGARIA

SOFIA
SCHINDHELM
Dr. Cornelia Draganova & Colleagues
sofia@schindhelm.com

VARNA
SCHINDHELM
Dr. Cornelia Draganova & Colleagues
varna@schindhelm.com

CHINA

SHANGHAI
SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
shanghai@schindhelm.com

TAICANG
SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
taicang@schindhelm.com

CZECH REPUBLIC

PILSEN
SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
Advokátní kancelář
plzen@scwp.com

PRAG
SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
Advokátní kancelář
praha@scwp.com

GERMANY

DÜSSELDORF
SCHINDHELM
Schmidt Rogge Thoma Rechtsanwälte
Partnergesellschaft mbB
duesseldorf@schindhelm.com

HANNOVER
SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
hannover@schindhelm.com

MÜNCHEN
SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
muenchen@schindhelm.com

OSNABRÜCK
SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
osnabrueck@schindhelm.com

HUNGARY

BUDAPEST
SCWP SCHINDHELM
Zimányi & Fakó Rechtsanwälte
budapest@scwp.hu

ITALY

BOLOGNA
DIKE SCHINDHELM
DIKE Associazione Professionale
bologna@schindhelm.com

POLAND

WARSZAW
SDZLEGAL SCHINDHELM
Kancelaria Prawna
Schampera, Dubis, Zając i Wspólnicy sp.k.
warszawa@sdzlegal.pl

WROCLAW
SDZLEGAL SCHINDHELM
Kancelaria Prawna
Schampera, Dubis, Zając i Wspólnicy sp.k.
wroclaw@sdzlegal.pl

ROMANIA

BUKAREST
SCHINDHELM
Schindhelm & Asociatii S.C.A.
bukarest@schindhelm.com

SLOVAKIA

BRATISLAVA
SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner s.r.o.
bratislava@scwp.com

SPAIN

BILBAO
LOZANO SCHINDHELM
Lozano, Hilgers & Partner SLP
bilbao@schindhelm.com

DENIA
LOZANO SCHINDHELM
Lozano, Hilgers & Partner SLP
denia@schindhelm.com

MADRID
LOZANO SCHINDHELM
Lozano, Hilgers & Partner SLP
madrid@schindhelm.com

PALMA DE MALLORCA
LOZANO SCHINDHELM
Lozano, Hilgers & Partner SLP
palma@schindhelm.com

VALENCIA
LOZANO SCHINDHELM
Lozano, Hilgers & Partner SLP
valencia@schindhelm.com

TURKEY

ISTANBUL
GEMS SCHINDHELM
istanbul@schindhelm.com

© Juli 2019. Kancelaria Prawna Schampera, Dubis, Zając i Wspólnicy sp.k. ist Mitglied der SCWP Schindhelm Services SE, Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien.